

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BRUNNENMEISTER, GRUNDBAU- UND TIEFBOHRUNTERNEHMER

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2020

KOLLEKTIVVERTRAG

für Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

a) räumlich:

auf das Gebiet der Republik Österreich,

b) persönlich:

auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,

c) fachlich:

auf alle Betriebe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe sind.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2020 in €
Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	16,26
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter, Bohrmeister	15,67
Facharbeiter	14,22
Angelernte Arbeitnehmer	13,24
Hilfsarbeiter	12,02

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Jahr	40% des FA	5,69
Lehrlinge im 2. Jahr	60% des FA	8,53
Lehrlinge im 3. Jahr	80% des FA	11,38

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung

nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Rahmenrechtliche Änderungen

Im § 4 Ziffer 5 entfällt der letzte Satz.

In § 8 Abschnitt I Ziffer 4 lauten die lit. a) und b) neu wie folgt:

- a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 10,96 pro Arbeitstag.
- b) bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden € 17,54 pro Arbeitstag.

Im § 9 Ziffer 1b beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2020 € 11,54 pro Stunde.

Im § 17 Kündigungsfristen werden folgende Sätze nach dem ersten Einleitungssatz ergänzt:

Die diesem Kollektivvertrag unterworfenen Betriebe werden als in Saisonbranchen tätig qualifiziert.

Die seit 1.5.2019 geltenden Kündigungsfristen bleiben im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Kündigungsfristen über den 1.1.2021 hinaus in Geltung.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2020. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2021.

Wien, am 18. März 2020

Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Aktuelle Werte § 8 Dienstreisevergütungen

ab 1. Mai
2020

I. Taggeld Ziffer 4. lit. a)	€ 10,96
I. Taggeld Ziffer 4. lit. b)	€ 17,54
I. Taggeld Ziffer 5.	€ 26,40
I. Taggeld Ziffer 6.	€ 26,40
II. Übernachtungsgeld	€ 13,50
Lenkstunde gem. § 9 Z 1b	€ 11,54

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz

Verlags- und Herstellungsort: Wien